

# Calwer Wochenblatt

№ 129.

Amts- und Anzeigebblatt für den Bezirk Calw.

78. Jahrgang.

Veröffentlichungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag, Sonntag. Anzeigenspreis 10 Hg. pro Zeile für Stadt und Bezirksorte; außer Bezirk 12 Hg.

Dienstag, den 18. August 1903.

Abonnementpreis in d. Stadt pr. Viertel, Mt. 1.10 (incl. Leihgel. Vierteljährl. Postbezugspreis ohne Schließg. f. d. Zeit- u. Nachdruckrecht 1 Mt., f. d. sonst. Verkehr Mt. 1.10, Postgebühr 20 Hg.

## Amthche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Das Oberamt sieht sich veranlaßt die nachstehenden Vorschriften wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Calw, 14. August 1903.

R. Oberamt.  
Amtm. Rippmann.

### Verfügung des Rgl. Oberamts Calw betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes, vom 4. April 1895.

Nachdem zufolge Kaiserl. Verordnung vom 4. Februar d. J. (Reichs-Ges.-Bl. S. 11) die Bestimmungen der §§ 105 a—105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes betr. die Abänderung der Gew.-D. vom 1. Juni 1891, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen vom 28. März 1892 (Reichs-Ges.-Bl. S. 339) in Geltung sind, mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten sind, werden nachstehend die wesentlicheren allgemein gültigen, sowie die für den Oberamtsbezirk Calw zugelassenen Ausnahmegewilligungen bekannt gegeben.

Das Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb ist enthalten in § 105 b Abs. 1 der Gew.-D., welcher lautet:

„Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.“

Hiezu gilt folgendes:

#### A. Allgemeines.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g und 105 i der Gew.-D.)

I. Das in § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste, und die in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschriften vom dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i).

II. Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben (vergl. Ministerial-Erlaß vom 16. April 1892, Amtsbl. S. 101 und oberamtl. Erlaß vom 10. Juni 1892, Wochenblatt No. 68.) In denselben Handelsgewerben, in welchen beim Ladenerwerb an den Waren Aenderungs- oder Jurichungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher u. dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Be-

triebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen u. Bauhöfen, von Werften u. Ziegeleien. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur-, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 e bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe, endlich für alle diese Bauarbeiten auch dann, wenn sie in Regale ausgeführt werden.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe soll mindestens dauern:  
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,  
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,  
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 e bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Dennoch beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 der G.-D.).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selb-

ständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Die weitergehenden Beschränkungen der Sonn- und Festtagsarbeit, welche das Landesrecht, zur Zeit also die R. Verordnung vom 27. Dezember 1871, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage (Reg.-Bl. S. 412), und die auf Grund des § 15 dieser Verordnung getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen für die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter und für die Arbeit selbständiger Gewerbetreibender aufstellen, bleiben bestehen (§ 105 b Abs. 1).

### B. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit.

(§§ 105 e—105 f Gew.-D.)

#### I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift. § 105 e Gew.-D.

Das Verbot der Sonntagsarbeit findet kraft Gesetzes keine Anwendung:

1) auf solche Arbeiten, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.  
Zu den Arbeiten in Nothfällen gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl in den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden;

2) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können. Dasselbe gilt von Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitszeugnissen erforderlich sind;

3) auf Arbeiten in den sog. Bedürfnisgewerben und in Gewerben mit unregelmäßiger Wasserkraft (s. unten B. III.), für welche durch das Oberamt Ausnahmen zugelassen sind.

Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die gemäß den vorstehenden Vorschriften (B. 1—3) zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden gemäß § 105 e Abs. 2 der Gew.-D. ein Verzeichnis anlegen, in welches sie für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen haben. Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden. Sofern die unter B. 2 oben bezeichneten Arbeiten länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein



Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am 2. oder 3. Sonntag nicht gewährt zu werden.

Die Ortsvorsteher haben darauf zu sehen, daß die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden die oben genannten Verzeichnisse anlegen und ordnungsmäßig führen.

Wo die Ortsvorsteher in die Lage kommen, gemäß § 105 a der Gew.-O. Ausnahmen zu bewilligen, haben sie dies unter genauer Beachtung der in Lit. B. I. Ziff. 6 der Anweisung (Min.-A.-Bl. v. 1895 Nr. 5 S. 64 und 65) gegebenen Vorschriften zu tun und insbesondere die Genehmigungsvorgänge schriftlich zu erlassen, auch in das nach Formular Anlage 2 S. 79-81 des cit. Min.-A.-Bl. von ihnen zu führenden Verzeichnisse Eintrag zu machen.

III. Vom Oberamt verfügte Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse, sowie für die Getreidewassermühlen.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist im Bezirk Calw gestattet:

a. in Blumenbindereien zum Binden von Blumen, Binden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden sowie eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit, aber nicht während des Hauptgottesdienstes.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

b. in Gasanstalten und Elektrizitätswerken

an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens zu dauern für jeden 2. Sonntag 24 Stunden, oder für jeden 3. Sonntag 36 Stunden, oder sofern die Arbeitsschichten an den übrigen Sonntagen nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährenden Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelassenen Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c. in Bäckerei und Konditoreigewerbe an allen Sonn- und Festtagen in Bäckereien bis 8 Uhr morgens, sowie abends 1 Stunde, Sommers 7-8 Uhr und Winters 6-7 Uhr;

Bedingung: Die Arbeitsstunde am Abend darf nur zu Arbeiten verwendet werden, welche zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tag notwendig sind.

In Konditoreien von morgens 6 bis mittags 12 Uhr, während der von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr nachts zu berechnenden Ruhezeit nur mit Herstellung und Ausstragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes etc.).

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden. Für die beiden Wochen vor Weihnachten und Ostern gilt diese Bedingung nicht. — Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. (Vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896.)

d. im Fleischergewerbe von 6-9 Uhr oder von 5-8 Uhr vormittags.

e. im Barbier- und Friseurgewerbe bis 2 Uhr nachmittags.

Bedingung: Dauern die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden, so sind die Arbeiter an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der 2. Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

f. in Wasserversorgungsanstalten mit solchen Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g. in Badeanstalten. Bedingung: Bei denjenigen Badeanstalten, welche nicht bloß in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, wie zu e.

Auf Badeanstalten, die zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

h. in photographischen Anstalten zum Zweck der Aufnahme von Porträts in der Zeit vom 1. April bis 30. September für 6 Stunden bis spätestens nachmittags 5 Uhr, im übrigen für 5 Stunden bis spätestens nachmittags 3 Uhr. Bedingung wie zu e.

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag dürfen keine Arbeiter beschäftigt werden.

i. in Bierbrauereien, Eisfabriken und Molkereien

zur Versorgung der Kundschaft mit Bier, Rohreis und Molkereiprodukten während der für den Handel frei gegebenen Stunden.

k. im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe

zur Ablieferung von Erzeugnissen dieses Gewerbes, soweit dasselbe handwerksmäßig betrieben wird, bis 1/2 Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes.

l. in Getreidewassermühlen an höchstens 26 Sonn- und Festtagen im Jahr mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages. Dauert die Beschäftigung an diesen Sonn- und Festtagen länger als 3 Stunden oder werden die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes verhindert, so sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Die Wahl der Sonntage für die Arbeiterbeschäftigung ist den Betriebsunternehmern überlassen. Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den in § 105 a Abs. 2 Gew.-O. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnisse einzutragen.

Arbeiter, welche mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzug ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit nicht zu Arbeiten im Betrieb oder in dem mit ihm verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

IV. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens. (§ 105 f Gew.-O.)

Die Ausnahmen dieser Art werden von den Ortsvorstehern gestattet. Letztere werden hiemit auf die Bestimmungen in B. V. 3. 1-6 der oben cit. Anweisung (Min.-A.-Bl. Nr. 5 S. 74 u. 75) zur genaueren Nachachtung hingewiesen.

Man erwartet, daß die Ausnahmen nur dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür sämtlich vorliegen und daß die Vorschriften über Führung und periodische Vorlegung des nach §. 6 cit. vorgeschriebenen Verzeichnisses (cfr. auch Min.-A.-Bl. S. 83-85) genau eingehalten werden.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen betr. die Sonntagsruhe.

Die Aufsicht hierüber liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob und werden die Ortsvorsteher in dieser Beziehung auf genaue Beachtung der Vorschriften in C. II.-IV. der oben cit. Anweisung, sowie auf §. 8 des Min.-Erl. v. 7. März 1895 (Min.-A.-Bl. S. 59 u. 75) hingewiesen, insbesondere darauf, daß alle Jahre mindestens einmal eine Revision vorzunehmen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die ergangenen Vorschriften werden nach § 146 a der Gew.-O. mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Tagesneuigkeiten.

\*\* Calw. Am Samstag Abend hielt Hr. Reallehrer Strade in einer Versammlung des Gewerbevereins im Dreißig Saale einen sehr interessanten Vortrag über „den Niedergang des Handwerks und die Versuche, demselben aufzuhelfen“. Die Klage über den Niedergang des Handwerks ist schon alt; schon vor 4 Jahrhunderten erkönte dasselbe Klagegedicht wie heute. Damals war es aber nur die Konkurrenz des eigenen, überlegten Handwerkerstandes, die sich gegenseitig den Verdienst schmälerte, heute dagegen sind es andere Betriebsformen, die dem Handarbeiter Konkurrenz machen. Am frühesten und schnellsten (schon im 18. Jahrhundert) wurde das Handwerk in England zu Grunde gerichtet. Die dortigen großen Spinnereien, Webereien, Werkzeugfabriken, gingen aus der einfachen Hausindustrie hervor; je nachdem einem Handwerker Kapital und Intelligenz zur Verfügung stand, schwang er sich zum Großindustriellen auf oder wurde Fabrikarbeiter. Die Erfindung der Dampf-

Resümee.

Kochbuch verboten.

Treue.

Original-Roman von Irene v. Hellmuth.

(Fortsetzung.)

„Den treffen Sie sicher, wenn Sie sich meiner Führung anvertrauen wollen, da ich weiß, wo er verkehrt,“ entgegnete Dornbusch. „Ich sagte Ihnen doch bereits, ich bin gut Freund mit Graf Tennewitz, wir machen öfters ein Spielchen zusammen und unterhalten uns vorzüglich.“

„Im Vertrauen, Herr Kamerad,“ raunte Utrecht dem gespannt horchenden Grafen zu, „Tennewitz ist doch reich, nicht wahr? Wie hoch schätzen Sie ungefähr seine Einkünfte? Ich will ganz offen sein, es wäre mir sehr erwünscht, wenn meine Braut nicht nur ihre Schönheit, sondern nebenbei klingende Münze mit in die Ehe brächte; denn eine angenehme Zugabe ist so etwas immer. Ich habe einen schlechten Kauf an dem etwas verwahrlosten Gute gemacht. Tennewitz sagte mir, er hätte es nicht nötig gehabt, den Boden auszunutzen. Ich bin nicht lange genug in der Gegend, um einen klaren Einblick in die Verhältnisse gewinnen zu können, aber wie ich aus den Reden meines zukünftigen Schwiegervaters entnahm, besitzt er ein großes Privatvermögen, und ich denke, er wird mit der Mitgift nicht geizen. Das Gut war zwar mit verschiedenen Hypotheken belastet, aber immerhin belam Tennewitz eine Summe ausbezahlt, die ihn wohl in den Stand setzt, seine Tochter standesgemäß auszustatten.“

„Die Summe benutzte er dazu, seine übrigen Schulden zu bezahlen, mein Lieber,“ pläzte Dornbusch mit schadenfrohem Lachen heraus. „Die Gläubiger, und es waren deren nicht wenige, trieben ihn derartig in die Enge, daß er sich

genötigt sah, das Gut zu verkaufen. Allerdings hat er mit dem Erlös seine Bedränger alle befriedigt. Wenn er auch am Schlusse mit leeren Taschen da stand, so war er doch wenigstens ein Ehrenmann geblieben. Sie können ganz ruhig sein, Ihr Schwiegervater hat niemand um sein Geld gebracht, er darf den Kopf hoch tragen. Allerdings schuldet er mir gegenwärtig die hübsche Summe von zweitausen Talern — aber ich sage es Keinem, außer Ihnen, und wenn ich das Geld nicht mehr bekomme, — was tuts, ich kanns verschmerzen!“

Mit weit aufgerissenen, entsetzten Augen hatte Utrecht die Rede seines Begleiters mit angehört.

„Das ist ein schlechter Scherz, den Sie da machen, Graf,“ stammelte er, noch ganz blaß, aber doch rasch gefaßt, — „das ist gar nicht möglich, es kann nicht sein!“

„Zweifeln Sie an meinen Worten?“ lächelte Dornbusch überlegen, „gut, Sie sollen Laten sehen. Ich sage Ihnen, noch heute werden Ihnen die Augen aufgehen. O, es ist eine reizende Gesellschaft, in der Graf Tennewitz verkehrt.“ Auf dem hübschen Gesicht Utrechts malte sich ungläubiges Staunen.

„Ich glaube nicht an das, was Sie erzählen, Graf! Es sind Märchen, nichts als Märchen. Ich weiß, Sie haben den Komteffe Jsa einen Korb erhalten, und wollen sich nun dafür rächen. Ich habe sogar aus dem Munde meiner Braut schon einmal eine Anspielung gehört, daß ihr Vater ein großes Vermögen besitzt.“

„Graf Tennewitz hat nicht nur alle, die mit ihm verkehrten, sondern auch seine eigene Tochter über seine Vermögensverhältnisse getäuscht. Komteffe Jsa hat bis heute keine Ahnung, daß ihrem Vater das Messer an der Kehle saß, daß er den alten Stammsitz seiner Väter verkaufen mußte, wollte er nicht erleben, daß es von anderer Seite zwangsweise geschah, auch zog es ihn wirklich nach der Rest-



maschinen und der neuen Verkehrsmittel beschleunigten den Untergang des Kleingewerbes. Auf dem Festlande hielt sich das Handwerk mit seinem Junftsystern etwas länger. In Frankreich brachte die Revolution auch die Gewerbefreiheit. In Deutschland und Oesterreich strebte der Freiheitsdrang des Jahres 1848 ebenfalls darnach; jedoch wurde solche in Oesterreich erst im Jahre 1859, in Württemberg im Jahre 1862 und in Preußen erst 1863 erreicht. Aber schon nach 20 Jahren begannen die alten Klagen über Niedergang des Gewerbes aufs neue. In Oesterreich schenkte der Staat diesen Klagen bald Gehör und wollte auf gesetzgeberischem Wege Abhilfe schaffen. Die Gewerbefreiheit wurde eingeschränkt; jeder Handwerker hatte den Befähigungsnachweis (Erstehung einer regelmäßigen Lehrzeit) beizubringen; die Ortsbehörde entschied über das Bedürfnis jedes Geschäftsbetriebs im einzelnen Ort (wie bei uns über Wirtschaftskonzession). Aber das Gesetz führte zu keiner Besserung. Der Befähigungsnachweis wurde vielfach durchlöcherig, die Ausbildung der Lehrlinge war sehr mangelhaft; ihre geistige Fortbildung wurde mit Umgehung der Fortbildungsschulpflicht ganz vernachlässigt; die Meister hielten förmliche Lehrlingszuchtereien; den Lehrlingen wurde die Geschäftspraxis größtenteils vorenthalten, so daß die Arbeiter so unausgebildet waren wie früher. Auch die Gehilfen und die Meister selbst fanden ihre Rechnung mit dem Handwerkerchutzgesetz nicht. Durch gesetzgeberische Einschränkung der Gewerbefreiheit ist also dem Handwerk nicht zu helfen. Die Hilfe muß vielmehr vom Arbeiterstand selbst ausgehen. In England suchten die Arbeiter sich durch Affoziation (Vereinigung) aufzuhelfen. Statt sich durch Streiken ihre Lage zu verbessern, schlossen sie ihr Kapital zusammen und gründeten Consumgesellschaften zur Anschaffung ihrer Bedürfnisse und später Produktivgenossenschaften zur Verwertung ihrer Erzeugnisse und erzielten dadurch reichen Gewinn. Aehnliche Affoziationen bildeten sich in Frankreich und auch in Deutschland schon vor 50 Jahren. Aber dem deutschen Arbeiter fehlte die nötige Selbsterleugnung und der Gemeingeist. Trotz schöner Anfänge liebten der dem Deutschen angeborene Eigennutz und Partikularismus diese Affoziationen nicht zur Blüte kommen. Der Deutsche vermag sich nur schwer dem großen ganzen anzugliedern und unterzuordnen, und das ist ein Fehler, gegen den es gilt anzukämpfen, wenn unserem Lande ein kräftiger Mittelstand erhalten werden soll, der allein eine Nation vor dem Niedergang bewahrt. — Der Vorstand des Gewerbevereins, Hr. Fabrikant Schlatteker, dankte für den schönen und lehrreichen Vortrag und bedauerte nur, daß der Redner, der sein Wissen und Können schon wiederholt in dankenswerter Weise in den Dienst des Vereines stellte, uns nun bald verläßt. Eine rege Erörterung fand sodann ein Antrag von der Handels- und Gewerbeamt, nach dem das Rechnungswesen der Handwerker so zu ordnen sei, daß alle Meister sich verpflichten, sofort nach gelieferter Arbeit oder wenigstens alle Vierteljahre

dem Publikum ihre Rechnung zu präsentieren. Die Sache fand allgemeinen Beifall und der Antrag wurde von allen anwesenden Gewerbetreibenden als gegenseitig verbindlich schriftlich unterzeichnet. Diese Neuordnung wird jedenfalls auch vom Publikum bestens aufgenommen, denn es liegt eben so sehr in seinem Interesse, daß es bei Zeiten erfährt, was es zu bezahlen hat. Mancher unliebamen Erörterung, welche die Vergeßlichkeit des einzelnen mit sich bringt, wird auf diese Weise vorgebeugt, und der Handwerker arbeitet viel leichter, wenn ihm bei Zeiten wird, was ihm gehört!

Stuttgart, 14. Aug. Aus den Weinbergen kann im Allgemeinen Ertrreichliches berichtet werden. Die Reben zeigen ein üppiges, gesundes Gewächs und die Trauben — dank der ausgezeichneten Blüte — einen gleichmäßigen der Jahreszeit entsprechenden Stand. Ein reichlicher Ertrag ist namentlich von den jüngeren Feldern zu erwarten. Freilich haben sich die altbekannten, falscher und echter Mehltau (Peronospora und Oidium) auch heuer wieder, begünstigt durch die rasch wechselnde Witterung, ausgebreitet; sie wurden aber bis jetzt mit den bekannten Abwehrmitteln erfolgreich bekämpft. Nur die seit kurzem mehr oder weniger stark auftretende Leberleberkrankheit bracht die Ausfichten quantitativ zu beeinträchtigen. Die Qualität des Erzeugnisses kommt dabei deshalb nicht in Betracht, weil die befallenen Beeren abfallen. Bei den Gewittern am letzten Sonntag kamen wir mit einem blauen Auge davon. Wohl ist viel guter Boden abgeschwemmt worden, dagegen hat der Hagel nur ganz unbedeutend geschadet.

Stuttgart, 15. Aug. Eine Korrespondenz, die die Verhaftung des Mörders Fink berichtet hat, meldet heute aus Karlsruhe, 15. August: Die Vermutung, daß der in Leopoldshafen Verhaftete mit dem Mörder Fink identisch sei, bestätigt sich nicht.

Stuttgart, 15. August. Bei der gestrigen Felddienstrübung der 51. Infanterie-Brigade kamen 7 Fälle von Hirschschlag vor und 30 bis 40 Mann wurden marschunfähig. Die Meldung einiger auswärtiger Blätter, daß mehrere Mann gestorben seien, bestätigt sich nicht.

— Aus Hottweil trifft die Nachricht ein, daß Geh. Kommerzienrat Max v. Duttenhofer ohne vorausgegangene Krankheit an einem Herzschlag verstorben ist. Er erreichte ein Alter von 60 Jahren.

Ulm, 14. August. Ein hiesiger Geschäftsmann ist kürzlich einem raffinierten Betrüger zum Opfer gefallen. Am 28. Juli erschien im hiesigen Amtsblatt ein Inserat, in welchem Darlehen in jeder Höhe gegen vierteljährliche Rückzahlung angeboten wurden. Auf ein Offert des Geschäftsmannes erschien bei diesem ein angeblicher Faust aus Mainz, erklärte sich zur Ausfolgung eines Darlehens bereit und ließ sich als erste Zinsrate 87,50 M. verabfolgen. Später stellte es sich heraus,

daß die auf eine Elberfelder Firma lautende Anweisung gefälscht war. Die Staatsanwaltschaft fahndet eifrig nach dem Betrüger.

Berlin, 15. Aug. (Eisenbahnkatastrophe.) Der Schnellzug München-Berlin, der heute Morgen um 8<sup>1/4</sup> Uhr auf dem hiesigen Anhalter Bahnhofe eintreffen sollte, hatte eine Verspätung von 1<sup>1/2</sup> Stunden. Um 9<sup>1/4</sup> Uhr fuhr derselbe in der Nähe der Stadt Teltow dem Personenzuge Berlin-Halle infolge falscher Weichenstellung in die Flanke. Der Zusammenstoß war äußerst heftig. 7 Personen sind schwer verletzt. Drei von ihnen wurden in einem von Berlin abgelassenen Rettungszuge hierher befördert. Ärztliche Hilfe war sogleich zur Stelle. Auf dem Anhalter Bahnhofe herrscht große Aufregung unter dem Publikum. Der Schaden ist ziemlich beträchtlich.

Berlin, 15. August. Wie aus Monastir berichtet wird, wurde außer dem Mörder des russischen Konsuls Kostowski auch ein Soldat, der neben dem Wachtposten stand, hingerichtet, weil er den Täter an der Ermordung des Konsuls nicht verhindert hatte. Ferner wurden mehrere Soldaten und Gendarmen, die der Ermordung des Konsuls aus einiger Entfernung zugehört hatten, zu je 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Berlin, 15. August. Nach einer Wiener Depesche der Morgenpost fahren die Belarader Blätter fort, von der Abdankung des Königs Peter wie von einer unmittelbar bevorstehenden Tatsache zu sprechen. Die Häupter der Verschwörung gegen das ermordete Königspaar hielten eine geheime Konferenz ab, an der 32 Offiziere und 2 Minister teilnahmen. Den Vorsitz führte Oberst Mischitsch. Es wurde ein Schriftstück unterzeichnet, in welchem dem König Abdank vorgeworfen wird.

Lüttich, 16. August. Als gestern ein Ballon, worin sich drei Personen befanden, aufstieg, wurde er von einem Windstoß gegen ein Gebäude geschleudert, wobei der Ballon einen großen Riß bekam. Einer der Insassen sprang auf das Dach eines Hauses und rettete sich; ein anderer, der an einem Trapez hing, wurde durch ein Fenster in ein Zimmer geschleudert und erlitt einen Armbruch sowie verschiedene Wunden am Kopfe. Der dritte Insasse, ein Student namens Thibert, wurde, nachdem der Ballon durch die beiden Herausgeworfenen erleichtert worden war, in die Lüfte getragen. Man hegte anfangs Befürchtungen über sein Schicksal. Abends 8 Uhr traf jedoch aus Bardeberg bei Aachen ein Telegramm des Studenten ein, worin er seine glückliche Landung anzeigte.

Paris, 16. Aug. Der Dampfer „Francois“ der französischen Südpolarexpedition, welcher gestern seine Reise antreten sollte, kehrte nach einer halben Stunde wieder in den Hafen zurück, um einen auf dem Dampfer gestorbenen Matrosen ans Land zu setzen.

denz. — Ija hält sich für eine reiche Erbin und meint denjenigen zu beglücken, dem sie ihre Hand reicht. Das Erwachen aus diesem Traum wird schrecklich sein.

Utrecht sah da, wie vom Donner gerührt. In seinem Hirn wälzten sich die Gedanken hin und her, er sah und hörte kaum, was ringsum vorging, es wogte ihm wie ein Nebelmeer vor den Augen. Eine mittellose Frau wollte er nicht heimführen, sein im Grunde selbstüchtiges Wesen lehnte sich dagegen auf. Dadurch wäre er gezwungen gewesen, sich mancherlei Einschränkungen aufzuerlegen. Fast bereute er, sich so rasch und unvorsichtig an Ija gebunden zu haben, aber die Nähe des holden Mädchens hatte auf ihn wie ein Zauber gewirkt, dem er sich nicht zu entziehen vermochte. Mit der Erkenntnis, daß er sich einem Mädchen angelobt, das nichts befaß, als seine Schönheit, kam auch die Ernüchterung, — schwand die Liebe rasch dahin.

Graf Dornbusch sah unbeweglich. Nur hie und da streifte ein rascher Blick das ernste Gesicht seines Begleiters, und dann irrte, kaum wahrnehmbar, ein leises, spöttisches Lächeln um die schmalen Lippen. Er ahnte, was im Innern dieses Mannes vorging, und daß es keine freundlichen Gedanken waren, die ihn beschäftigten.

„Ich glaube Ihnen Offenheit schuldig zu sein,“ murmelte der Graf und bemühte sich, recht traurig und teilnahmsvoll auszu sehen, was ihm indes nicht recht gelingen wollte, denn in seinem Herzen herrschte heller Jubel, weil er sah, daß die Liebe Utrechts stark ins Wanken kam. Löste dieser die Verlobung, so bestand die beste Aussicht für ihn, bei der spröden Schönen doch noch in Gunst zu kommen, wenn sie seine selbstlose, opferwillige Liebe erkannte. Er war im Stande, ihr wie dem Vater ein sorgenfreies Leben zu bereiten. Wie oft hatte er mit Tennewitz davon gesprochen, und ihm die Zukunft in den heitersten Farben gemalt, wenn er — Tennewitz — es dahin zu bringen wüßte, daß das eigen-

sinnige Töchterchen das kleine Wörtchen „ja“ aussprach. Ija mußte ihm schließlich noch dankbar sein, wenn er ihrem Vater für alle Zeiten aus der Geldmisere half.

Aus ihrem Sinnen wurden die beiden Männer durch einen wahren Beifallssturm geweckt. Der Jockeyreiter Johnson war eben in die Manege geritten, und das Publikum empfing seinen Liebling mit einem Kränz- und Blumenregen, mit Händellatschen und Bravorufen. War es doch für lange Zeit das letzte mal, daß man den gefeierten Künstler bewundern konnte.

Stolz wie ein Fürst nahm der kühne Reiter alle Huldigungen entgegen. Seine ernste Miene heiterte sich dabei nicht auf, fast finster slog sein Blick über die Menge hin. Die Blumen, welche die Damen ihm zuwarfen, alle die duftenden Rosen, die um diese Jahreszeit eben nur in der Großstadt für teures Geld zu haben waren, sie blieben unbeachtet liegen und starben unter den Hufen des feurigen Pferdes. Kaltblütig sah der stolze Reiter zu, wie das Tier darüber hinschritt, und wie die Diener sich mühten, die kleineren und größeren Bouquets vom Boden aufzulesen, um freie Bahn zu schaffen.

Die hohe Gestalt des Reiters stand aufrecht auf dem Rücken des Pferdes. Er trieb dasselbe durch ein kaum merkliches Schnalzen mit der Zunge zu immer rascherer Gangart an.

Hans v. Utrecht hielt entsezt den Arm seines Begleiters wie mit Eisenklammern umspannt.

„Wach' ich — oder träum ich!“ rief er so laut, daß ihm Graf Dornbusch rasch ein Zeichen gab, um ihn zum Schweigen zu bringen.

„Nehmen Sie sich zusammen, man wird sonst aufmerksam,“ raunte er dem Aufgeregten ins Ohr.

(Fortsetzung folgt.)



### Amtliche und Privatanzeigen.

Stadt Calw.

#### Bergebung von Banarbeiten.

Die bei Herstellung eines Cement-trottoirs in der Badstraße vorkommende Grab-, Betonier- und Pflasterarbeit soll in Accord vergeben werden. Plan und Kostenvoranschlag liegen bei unterzeichn. Stelle zur Einsicht auf, wofür auch diesbezüg. Angebote in % ausgedrückt, bis längstens Donnerstag, den 20. d. M., vormittags 9 Uhr, einzureichen sind.  
Den 17. August 1903.

Stadtbauamt.  
Hohnecker.

Stadt Calw.

#### Linoleum-Lieferung

Die Lieferung samt Verlegen von ca. 85 qm Linoleum und Fußpapier für's hiesige Krankenhaus soll in Accord vergeben werden.

Diesbezüg. Offerte, die Preise pro qm angegeben, mit Angabe des Fabrikats und mit den entsprechenden Mustern versehen, wollen bis längstens Donnerstag, den 20. d. M., vormittags 10 Uhr, beim Stadtbauamt eingereicht werden.  
Den 17. August 1903.

Stadtbauamt.  
Hohnecker.

#### Spielklub Bad Teinach.

Zusammenkunft Mittwoch abend bei Holzäpfel z. Lamm.

#### 600 Mk.

werden sofort gegen doppelte Hypothek aufzunehmen gesucht.  
Von wem, sagt die Red. ds. Bl.

Für kleinen feinen Haushalt wird ein ehrliches, williges

#### Mädchen

im Alter von 14-16 Jahren gesucht. Offerten befördert unter R. 106 die Exped. ds. Bl.

Teinach.

#### Magd-Gesuch.

Ein Mädchen von 16-20 Jahren zur Beforgung von 2 Kühen bei hohem Lohn sofort gesucht von

Georg Widmaier,  
Sägwerk.

Gesucht wird ein tüchtiges

#### Dienstmädchen

wohlerfahren in Küche und Haushalt bei hohem Lohn und guter Behandlung nach Ludwigshafen a. Rh. Offerten erbeten an die Red. ds. Bl.

#### Mädchen-Gesuch.

Auf 1. Oktober oder früher nach Liebesein ein tüchtiges Mädchen gesucht das Liebe zu Kindern hat.  
Zu erfragen bei der Red. ds. Bl.

Kurzgefähtes trockenes

#### Abfallholz,

Einspännerwagen von M. 8.- an, Zweispännerwagen von M. 15.- an, frei vora. Hans geliefert, empfiehlt bei prompter Lieferung

L. Kaercher,  
Sägwerk,  
Hirsau b. Calw.

Telephon Nr. 9.

#### Geld verloren.

Am letzten Markt ging hier ein Säckchen mit Geld verloren. Der redl. Finder wird ersucht, dasselbe im „Röhle“ hier abzugeben. Gute Belohnung wird zugesichert.

#### la. Filiatra-Corinthen



(kleine Weinbeere) empfiehlt in bester trockener Ware zu billigsten Tagespreisen.

Emil Georgii.

Hirsau.

#### Gips-Gesuch.

2 bis 3 tüchtige Gips, welche auch im anstreichen bewandert sind, finden bei gutem Lohn sofort dauernde Beschäftigung bei

Joh. Pross,  
Gipsmeister.

Unterreichenbach.

Ein tüchtiger

#### Viehfütterer

kann sofort eintreten bei  
Wih. Haish, Müller.

#### Eine Wohnung

von 4 hübschen Zimmern mit Zubehör habe sofort beziehbar zu vermieten

Th. Hartmann,  
neue Apotheke.

#### PALMIN

reines Pflanzenfett, fein wie Butter, das Pfund 65 Pfg., frisch eingetroffen bei  
Hoh. Gentner, Calw.

Ziehung garant. 3. Sept.

Grosse Salacher

#### Geld-Lotterie

zum Bau einer Kirche.

1383 Geldgewinne mit 40 000 Mark.

Hauptgewinne Mark 15 000  
6000 x Originallosse 1 M., 13 Lose 12 M. Porto u. Liste 25 J. empfiehlt  
J. Schweickert, Stuttgart  
Generalagent.

Hier bei Ed. Bayer, Zahmeh., Theod. Reinhardt u. Wilhelm Schneider, Friseur; in Teinach bei Friseur Wilhelm.

#### Den Ankauf von alt Eisen, Metall, Lumpen und Beinern

bringe in empfehlende Erinnerung  
J. Bähler, ob. Vorstadt.

Am Donnerstag, den 20. August, verkauft 10 Stück

#### Milchschweine



Martin Gausler.

Calw, 17. August 1903.

#### Dankagung.

Beim Hinscheiden und bei der Beerdigung unseres geliebten Vaters, Großvaters und Schwiegervaters

Chr. Im. Kraushaar,  
Kaufmann,



durften wir so überaus viele Beweise liebevoller Teilnahme erfahren, so daß wir außer Stande sind, jedem Einzelnen zu danken und spricht auf diesem Wege, besonders auch den Herren Ehrenträgern für ihren Liebesdienst den tiefgefühltesten Dank aus

im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Caroline Kraushaar,  
geb. Wanner.

#### Der Orchester-Verein Calw

erlaubt sich zu dem am Dienstag, den 18. ds. Mts., im Saal des „Bad. Hof's“ stattfindenden

#### Streich-Konzert

höfl. einzuladen.

Anfang 8 Uhr. Eintritt 30 Pfg.

Hirsau.

Mittwoch, den 19. August, abends 5 Uhr,

#### Kirchenkonzert

des Orgelvirtuosen Wilhelm aus der Wische und der Dratorienfängerin Fr. Anna Wente.

Eintrittspreis für den Chor: 50 J, sonst 30 J

Billete und Programme bei Mesner Eisele und vor der Kirche.

#### Kündigung

#### 4 % iger Württemberg. Staats-Oblig.

Zum Umtausch der sämtlichen gekündigten 4 % Württ. Obligat. in neue 3 1/2 % Schuldverschreibungen erbiethet sich

Emil Georgii.

#### Zum Umtausch der gekündigten 4 % igen württbg. Staatsobligationen

in neue 3 1/2 % ige Schuldbriefe erklärt sich bereit

die Creditbank für Landwirtschaft u. Gewerbe Calw  
e. G. m. b. H.

Sehr schönen

#### Probstei-Saatroggen

verkauft

Fr. Pfrommer,  
unteres Ledereck.

Vorzüglliche

#### Corinthen

sind eingetroffen und empfehle solche billigt

Adolf Leonhardt,  
Ledersstraße.

#### Stroh

liefert zu billigen Preisen franco

Karl Wolf, Wirt,  
Weilberstadt.

#### Baustein-Käse,

vorzügliche und schmackhafte Ware versendet so lange Vorrat, in Kisten und Postkoffi pr. Pfd. zu 27 J unter Nachnahme die

Käseerei Renningen DA. Leonberg.

#### Als Nachtrag

zu seiner an die zuständige Behörde gerichteten Anfrage in No. 127 ds. Bl. erlaubt sich der Unterzeichner auf die in der letzten Nummer erschienene Entgegnung der H. Heim- u. Seifenfabrikanten und deren deutlichen Hinweis auf ihre Kapitalkraft aufmerksam zu machen.

Der Angekündigte.

#### Das Verzeichnis sämtlicher Telephonteilnehmer

in Calw und Hirsau ist à 20 J im Compt. d. Bl. zu haben.

